



SCHUTZKONZEPT

Im vom Bundesrat am 11. Dezember beschlossenen Veranstaltungsverbot sind Gottesdienste resp. «religiöse Veranstaltungen» (dazu zählen auch Krippenspiele) ausdrücklich ausgeschlossen, ferner gilt die «Sperrstunde» von 19 Uhr für Gottesdienste nicht. Sie dürfen weiterhin mit **maximal 50 Personen** durchgeführt werden. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen. Diese Einschränkung gilt für alle Formen von Gottesdiensten, also auch Beerdigungen, Hochzeiten etc. Bis wann diese Einschränkungen in Kraft bleiben, hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie ab. Weiter gilt in allen kirchlichen Versammlungsräumen und Kirchen eine generelle Maskenpflicht (ab 12 Jahren).

Diese Maskenpflicht gilt auch für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Tragen der Maske ist zu kontrollieren und gegebenenfalls sind Masken zur Verfügung zu stellen, um niemanden abweisen zu müssen.

- Gottesdienste zählen als öffentliche Veranstaltungen. Wenn in kleinen Gottesdiensträumen der Mindestabstand zu den Gläubigen nicht eingehalten werden kann, muss während des Gottesdienstes auch der Zelebrant eine Maske tragen. Generell gilt, wenn die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst und 14 Tage aufbewahrt werden (Contact-Tracing).
- Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht für Priester, Diakone, sowie andere am Gottesdienst aktiv Beteiligte, sofern der Abstand von 1,50 Metern zu den Gläubigen eingehalten werden kann.
- Sitzabstand 1,50 Meter (im gleichen Haushalt lebende Familien werden nicht getrennt).
- Distanz muss auch am Ende des Gottesdienstes beim Verlassen der Kirche gehalten werden.
- Desinfektionsmöglichkeiten bestehen an allen Eingängen.
- Alle Sitzgelegenheiten, genutzte Gegenstände, Türklinen, Geländer, Oberflächen, sanitäre Anlagen werden vor und nach dem Gottesdienst desinfiziert.
- Es gilt ein generelles Verbot für gemeinschaftliches Singen in Innenräumen wie draussen. Betroffen davon sind auch alle Formen des Gemeindegesangs im Gottesdienst. Der Gesang von Einzelpersonen (Kantor / Kantorin bzw. Solisten) ist weiterhin möglich.
- Ministranten ab 12 Jahren unterstehen der Maskenpflicht
- Beim Austeilen der Kommunion sowie beim Spenden der übrigen Sakramente ist die Maske zu tragen, da der Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann. Das Generalvikariat empfiehlt dringend die Handkommunion. Das Risiko einer Mundkommunion ist zu gross.
- Menschen aus Risikogruppen sollen in Eigenverantwortung entscheiden, ob sie am Gottesdienst teilnehmen möchten.
- Menschen mit Krankheitssymptomen bleiben dem Gottesdienst fern.